

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. November 2001 i.V.m. den Änderungssatzungen vom 16.12.2010 und 25.04.2019

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wyhl am 23. Mai 2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- | | |
|--|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 45,00 EUR. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft.

Wyhl am Kaiserstuhl, 23. Mai 2019

Bürger, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.